

(2) Die Vorpraktikanten vertiefen durch die feste Einbeziehung in das Leben der Arbeitskollektive sowie in die gesellschaftliche Arbeit der Massenorganisationen im Betrieb ihre Verbundenheit zur Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, ihre Einstellung zur sozialistischen Arbeit, ihre Leistungsbereitschaft und die Berufs- und Studienmotivation.

(3) Die Vorpraktikanten lernen die Arbeits- und Lebensbedingungen sozialistischer Arbeitskollektive kennen.

§4

(1) Für Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums nicht zum Wehrdienst einberufen werden, beträgt die Dauer des Vorpraktikums 1 Jahr.

(2) Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums den Grundwehrdienst leisten, führen das Vorpraktikum in einer Gesamtdauer von mindestens 5 Monaten in der Zeit nach dem Abschluß des Abiturs bis zur Einberufung sowie nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst bis zum Beginn des Studiums durch.

(3) Studienbewerber, die den Wehrdienst als Soldat auf Zeit oder als Unteroffizier auf Zeit leisten, führen das Vorpraktikum in der Regel in einer Dauer von 2 Monaten vor ihrer Einberufung durch.

§5

(1) Für die Dauer des Vorpraktikums sind befristete Arbeitsverträge gemäß den §§ 47 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen. Die Arbeitsaufgaben sind unter Beachtung der „Richtlinien für das Vorpraktikum“ zu vereinbaren. Mit den Vorpraktikanten sollen Qualifizierungsverträge gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches abgeschlossen werden, in denen auf der Grundlage der „Richtlinien für das Vorpraktikum“ die für die Vorbereitung auf das Studium erforderlichen Maßnahmen vereinbart werden.

(2) Im Vorpraktikum ist Lohn bzw. Gehalt entsprechend der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe zu zahlen. Grundlage für die Entlohnung sind die für den jeweiligen Betrieb geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Kosten und Gebühren, die sich aus der Realisierung der im Qualifizierungsvertrag festgelegten Maßnahmen ergeben, sind den Vorpraktikanten gemäß § 152 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches zu erstatten.

(4) Wird durch die Hochschule die Zulassung zum Studium zurückgenommen und ist der Vorpraktikant bereit, nach Beendigung des befristeten Arbeitsvertrages im Betrieb weiterzuarbeiten, ist die Weiterbeschäftigung zwischen Betrieb und Vorpraktikanten in einem unbefristeten Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Ist die Weiterbeschäftigung nicht möglich, hat der Betrieb den Vorpraktikanten bei der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit in einem anderen Betrieb zu unterstützen.

§6

Verantwortung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die Fachrichtungsgruppen bzw. Fachrichtungen fest, in denen ein Vorpraktikum durchzuführen ist (Anlage).

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gibt in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ministern bzw. Leitern der anderen zentralen Staatsorgane „Richtlinien für das Vorpraktikum“ heraus.

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen übergibt den Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien (nachfolgend Hochschulen genannt) Übersichten über die Betriebe, in denen schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorbereitet werden.

§7

Verantwortung der Ministerien bzw. der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke

(1) Die Ministerien bzw. die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke nehmen durch geeignete Maßnahmen Einfluß auf die Sicherung des Vorpraktikums. Dazu können sie für ihren Verantwortungsbereich gesonderte Regelungen erlassen.

(2) Die Ministerien bzw. die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke beauftragen die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend Kombinate genannt) bzw. die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke, die Betriebe festzulegen, in denen schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorzubereiten sind. Sie informieren den Minister für Hoch- und Fachschulwesen über die festgelegten Betriebe.

§8

Verantwortung der Kombinate bzw. der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke

(1) Die Kombinate und die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke nehmen durch geeignete Maßnahmen Einfluß auf die Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums in den festgelegten Betrieben. Sie sichern, daß das Vorpraktikum im Rahmen der bestätigten Kennziffern Arbeitskräfte und Lohnfonds durchgeführt wird.

(2) Die Kombinate bzw. die festgelegten Betriebe können mit den Hochschulen Vereinbarungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums treffen.

§9

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Betriebe, die entsprechend den Festlegungen ihrer Kombinate bzw. der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke schwerpunktmäßig Vorpraktikanten auf das Studium vorbereiten, informieren darüber das zuständige Amt für Arbeit des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes.

(2) Die Betriebe schaffen die Bedingungen, daß die Vorpraktikanten im Arbeitsprozeß und durch die Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben die in den „Richtlinien für das Vorpraktikum“ enthaltenen Ziel- und Aufgabenstellungen realisieren können.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches eine Beurteilung anzufertigen und diese den Vorpraktikanten zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Betriebe übergeben den Hochschulen vor der Immatrikulation der Vorpraktikanten die Beurteilungen, in denen einzuschätzen ist, ob das Vorpraktikum gemäß der Richtlinie erfolgreich durchgeführt wurde.

(5) Die Betriebe können mit Vorpraktikanten Studienförderungsverträge abschließen. Vorpraktikanten, mit denen ein Studienförderungsvertrag abgeschlossen wurde, werden als Absolventen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung, im Umfang der bestätigten Kennziffern und unter Beachtung des für den jeweiligen Absolventenjahrgang angemeldeten Bedarfs in diese Betriebe eingesetzt.

§10

Verantwortung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen entscheiden mit der Zulassung zum Studium über das Jahr der Studienaufnahme und treffen auf dieser Grundlage Festlegungen über das zu leistende Vorpraktikum.

(2) Die Hochschulen sollen mit den Kombinat bzw. festgelegten Betrieben Vereinbarungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vorpraktikums treffen. Sie übergeben den Bewerbern mit der Zulassung Hinweise, in welchen Betrieben sie ihr Vorpraktikum durchführen können.

(3) Die Hochschulen unterstützen die Vorpraktikanten bei der Erfüllung der Aufgaben des Vorpraktikums durch die